

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 37.

Dienstag, den 6. Februar.

1844.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, auf nachstehende Verordnung, die Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbilletts betreffend, noch besonders aufmerksam zu machen.

Leipzig, den 30. Januar 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

V e r o r d n u n g,

die Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbilletts betreffend.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden,
König von Sachsen &c. &c. &c.

finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edicts vom 1. October 1818 creirten Cassenbilletts nachgelassene 12monatliche Frist den 31. December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven diesfalligen Präclufivtermins zu verschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in §. 13 des Befehles vom 16. April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch wie folgt:

§. 1.

Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbilletts, bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Biletts als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden

§. 2.

Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provincial- und Localblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des theilhaftigen Publicums zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. November 1843.

Friedrich August.

Heinrich Anton von Jeschau.

(L. S.)

Morgen, Mittwoch den 7. Februar, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier selbst im gewöhnlichen Local. Hierin kommen zur Berathung: Rathscamm. und Deputationsgutachten, die Acquisition des Zelsberg für das Rittergut Grassdorf betr., — desgl. einen Arealkaustausch betr., — desgl. die Erhöhung der für die Unterhaltung der Anlagen um hiesige Stadt verwilligten Summe um 600 Thlr. betr., — desgl. im Betreff der Anstellung eines dritten Dieners beim Landgericht.

Die Wiederaufhebung des Vereins zur Feier des 19. October.

Ehrenwerthe Männer unserer Stadt (Superintendent D. Groffmann, Ober-Zollinspector Soeh, Buchhändler Kost, Tuchhändler Treffz sen., Buchhändler Barth) bringen folgendes über diesen Verein zur Kenntniß und behalten sich als Ausschluß dieses Vereins vor; über ihre künftige Wirksamkeit sich noch später öffentlich auszusprechen:

§. 1) Zweck. Der Verein hat den Zweck, sich alljährlich am 19. October zu versammeln, um bei ernstlicherer Stimmung Leipzigs Errettung aus großer Gefahr in den ewig denkwürdigen Tagen der Völkerschlacht würdig zu feiern, und

die Erinnerungen und Ueberlieferungen, welche jetzt noch aus dem Munde von Augenzeugen zu erhalten sind, zu sammeln, festzustellen und festzuhalten, um den fernsten Geschlechtern die geschichtlichen Momente zu bewahren. §. 2) Geldmittel. Die zur Ausführung dieser Zwecke nothwendigen Geldmittel werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder von mindestens Einem Thaler aufgebracht; freiwillige Beiträge (auch die kleinsten) Hiesiger wie Auswärtiger, werden stets mit Freuden angenommen, die Geber solcher Geschenke aber als Freunde des Vereins bezeichnet. §. 3) Zutritt. Zutritt Wünschende melden sich spätestens sechs Wochen vor der Jahresversammlung bei einem Mitgliede des Ausschusses; über die Aufnahme